



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 26.10.2023

Name Corinna Bossert


Durchwahl +49 721 926 7703

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-3826-13/1/19

(Bitte bei Antwort angeben)

Begleitschreiben zur Veröffentlichung im Internet

 Zweigleisiger Ausbau der Kraichgaubahn zwischen Karlsruhe-Grötzingen und Bretten (Abschnitt A)
Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen

Scoping-Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) plant im Auftrag des Landkreises Karlsruhe zur Verbesserung der Bedienungsqualität den zweigleisigen Ausbau der Kraichgaubahn im Streckenabschnitt Karlsruhe-Bretten mit insgesamt drei Bauabschnitten (A – C). Es bestehen Überlegungen mit einem vierten Zug pro Stunde mehr Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke Grötzingen – Heilbronn anzubieten. Der Abschnitt A der eingleisigen, elektrifizierten Bestandsstrecke beginnt auf der Gemarkung Berghausen (Gemeinde Pfinztal) etwa auf Höhe des Klärwerkes und endet am Jöhlinger Tunnel in Jöhlingen (Gemeinde Walzbachtal). Er soll auf einer Länge von ca. 3,3 km ausgebaut werden.

Die Einzelheiten der Planung sind – entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens – den für das Scoping-Verfahren vorgelegten Unterlagen zu entnehmen. Diese sowie weitere für das Scoping-Verfahren vorgelegte Unterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter folgendem Pfad eingestellt:

Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Scoping-Verfahren / Schiene / Zweigleisiger Ausbau der Kraichgaubahn zwischen Karlsruhe-Grötzingen und Bretten (Abschnitt A)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen nach Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, sodass gemäß § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Dies hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger am 12.10.2023 mitgeteilt.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend dem Planungsstand – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird auf Antrag des Vorhabenträgers ein Scoping-Verfahren durchgeführt, § 15 Abs. 1 UVPG. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren, da abgestimmten Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die sonstigen Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um Stellungnahme zu den Scoping-Unterlagen gebeten. In diesem Zusammenhang

bitten wir insbesondere auch um Mitteilung, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigengutachten – genügt bzw. ob Unterlagen entfallen können.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen, § 15 Abs. 1 S. 3 UVPG.

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese gegebenenfalls bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, beispielsweise durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden.

Darüber hinaus ist auch die Öffentlichkeit eingeladen, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben schriftlich oder gerne auch elektronisch an kristina.knebel@rpk.bwl.de bis spätestens

04.12.2023

zukommen zu lassen.

Sofern hinsichtlich der für die Ermittlung des Untersuchungsrahmens relevanten Rückmeldungen noch klärungsbedürftige Punkte bestehen sollten, wird hierfür gegebenenfalls ein Scoping-Termin anberaumt werden, der dann gesondert bekannt gegeben wird.

Stellungnahmen und Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Corinna Bossert

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel [24-01SFT_17-01K.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.